

**Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der
Stadt Heide (Parkgebührenverordnung)
vom 12.09.2018**

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 264) wird verordnet:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgaben dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.
- (3) Ausgenommen von der nachstehend festgesetzten Parkgebühr sind Inhaber von Parktickets für den Marktplatz gemäß § 4 dieser Verordnung.

**§ 2
Höhe der Parkgebühr**

- (1) Auf den Parkplätzen Marktplatz und Kleine Freiheit gilt folgende Gebührenstaffelung:

- | | |
|-------------------------|-----------|
| • bis 1 Stunde | 0,50 EURO |
| • bis 4 Stunden | 1,50 EURO |
| • über 4 Stunden am Tag | 3,00 EURO |

- (2) Fahrzeuge, die nach dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) mit einem E-Kennzeichen ausgewiesen sind, sind von Parkgebühren befreit. Diese Befreiung gilt bis zum 31.12.2020.

§ 3 E-Ladeplätze

Auf den ausgewiesenen E-Ladeparkplätzen dürfen ausschließlich Fahrzeuge, die mit einem E-Kennzeichen ausgewiesen sind, parken.

§ 4 Pauschalierte Parkgebühr

- (1) Für max. 250 Parkplätze kann die Parkgebühr auf dem Heider Marktplatz pauschaliert im Wege des Erwerbs eines Parkausweises erhoben werden.
- (2) Folgende Parkausweise können erworben werden:

| | |
|------------------------------------|-------------|
| a. Parkausweis für einen Monat | 35,00 EURO. |
| b. Parkausweis für ein Vierteljahr | 100,00 EURO |
| c. Parkausweis für ein halbes Jahr | 200,00 EURO |

- (3) Monatsparkausweise werden nur für volle Monate ausgestellt. Die Parkausweise für ein Vierteljahr oder halbes Jahr werden jeweils für volle Monate und die entsprechende Laufzeit ausgestellt.
- (4) Für nicht genutzte Parkzeiten werden keine Gebühren erstattet. Dieses gilt auch dann, wenn der Marktplatz auf Grund von Veranstaltungen für das Parken nicht zur Verfügung steht.
- (5) Mit einem Parkausweis gemäß Absatz 1 ist ein Anspruch auf eine jederzeitige Parkmöglichkeit oder einem bestimmten Parkplatz nicht verbunden. Das Nähere regeln die Nutzungsbedingungen für Inhaber von Dauerparkausweisen auf dem Heider Marktplatz.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13.09.2018 in Kraft und ist bis zum 31.12.2020 gültig. Mit Bekanntgabe dieser Verordnung tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Heide vom 17.09.2013 außer Kraft.

Heide, den 12.09.2018
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde
gez. Ulf Stecher
Bürgermeister